

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Sound & Light Pool GmbH 2018

1. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt im Minimum 1 (einen) Tag. Die Mietware ist in der Regel ab 12.00 Uhr abholbereit und muss am vereinbarten Tag wieder bis spätestens 12.00 Uhr zurückgebracht werden, sofern keine anderslautenden Abmachungen vereinbart worden sind. Bei zu spätem Retournieren der Mietobjekte dauert das Mietverhältnis weiter bis zur Rückgabe der Mietobjekte und die Miete wird gemäss Faktorenliste neu berechnet.

2. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt bei der Rückgabe des Mietmaterials in Bar oder gegen Rechnung. Bei Beträgen unter CHF 100.- wird im Falle einer Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.- erhoben. Die Rechnungen müssen innerhalb von 20 Tagen ohne Abzüge beglichen werden.

3. Nicht lieferbar/Verzug durch die Vermieterin

Ist ein Mietgegenstand nicht vorhanden, so bemüht sich die Vermieterin um gleichwertigen Ersatz und benachrichtigt den Mieter vorzeitig. Für fehlendes Mietmaterial kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden.

4. Zustand der Mietware

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift das Mietmaterial in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. Der Mieter ist für den sachgemässen Umgang bei Transport, Installation und Betrieb der Mietware verantwortlich.

5. Nicht retourniertes / beschädigtes Mietmaterial

Der Mieter haftet bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung für neuwertigen Ersatz oder für die Wiederherstellungskosten inklusive der Beschaffungskosten und allfälligen Umtrieben.

6. Rückgabe des Mietmaterials

Verzichtet der Mieter bei der Rückgabe auf die Mitwirkung bei der technischen Kontrolle, anerkennt er die von der Vermieterin erstellte Bestandesaufnahme. Mehraufwände wie Nachreinigung werden verrechnet.

7. Versicherung

Das Versichern der Mietgeräte und des Zubehörs gegen alle/diverse Risiken ist Sache des Mieters.

8. Installation / Inbetriebnahme des Mietmaterials

Der Mieter ist verantwortlich sowie haftbar für die korrekte Installation und Inbetriebnahme der Mietgeräte. Mit seiner Unterschrift bestätigt er von Seiten der Vermieterin genügend instruiert worden zu sein und/oder genügend Fachwissen zu besitzen um einen korrekten Umgang mit dem Material zu gewährleisten.

9. Annullierung einer Bestellung

Der Mieter zahlt bei Rücktritt vom Mietvertrag bis 10 Tage vor dem Miettermin 50% des Mietbetrages. Für jeden weiteren Tag werden zusätzlich 5% des vereinbarten Mietbetrages verrechnet.

10. Sound & Light Pool GmbH bleibt Eigentümerin des Mietmaterials

Die Firma Sound & Light Pool GmbH, Rosentalstr. 26, CH-4058 Basel bleibt Eigentümerin der vermieteten Gegenstände. Der Mieter ist vollumfänglich haftbar vom Zeitpunkt des Bezuges an bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. Bei Diebstahl muss der Mieter einen Polizeirapport erstellen lassen. Der Mieter ist verpflichtet gegenüber Dritten die Besitzansprüche der Sound & Light Pool GmbH an den Mietwaren geltend zu machen (bei Konkurs, Pfändung etc.).

11. Haftbarhaltung des Mieters

Die Vermieterin ist in keinem Fall haftbar bei falscher Inbetriebnahme, Transport und anderen Manipulationen welche durch den Mieter ausgeführt werden.

12. Bewilligungen / Gebühren / behördliche Vorschriften

Für die Beschaffung allfälliger Betriebsbewilligungen, Gebühren (SUISA), Lizenzen und/oder andere Vorschriften ist der Mieter verantwortlich.

13. Im Übrigen gilt das Schweiz. Obligationenrecht, Gerichtsstand ist Basel-Stadt